

Was ist mit Anschlüssen für Hydranten?

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Einrichtungen (Hydranten), müssen jederzeit von Schnee und Eis freigehalten werden.



Was ist, wenn ich den Winterdienst nicht selbst übernehmen kann?

Sprechen Sie uns an. Gerne senden wir Ihnen eine Liste privater Winterdienstleister zu, die kostenpflichtig von Ihnen beauftragt werden können. Wir empfehlen, sich mit mehreren Nachbarn zusammenzuschließen, damit die Kosten im Rahmen bleiben. Die Möglichkeit, den städtischen Bauhof zu beauftragen, besteht nicht.

Was passiert, wenn ich meiner Pflicht zum Winterdienst nicht nachkomme?

Hiervon raten wir Ihnen dringend ab. Sie begehen damit nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern können bei Stürzen und Verletzungen von Fußgängern als Anlieger haftbar gemacht werden. Somit dient der ordnungsgemäße Winterdienst Ihrer eigenen Sicherheit.

Wo räumt die Stadt Schnee?

Eine Räum- und Streupflicht für die Stadt besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (vor Feuerwehren, auf Schulbusstrecken...) in der Hauptverkehrszeit. Hier gibt es kein Gewohnheitsrecht. Wohngebiete sind keine verkehrswichtigen Stellen.

Wann wird durch die Stadt geräumt?

Es erfolgt kein vorbeugender Winterdienst. Die Winterdienstpflicht entsteht erst nach Beginn des Schneefalls im Rahmen des Zumutbaren und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt während der Hauptverkehrszeit. Die Stadt ist nicht verpflichtet den Anlieger durch Winterdienstmaßnahmen eine Möglichkeit zum gefahrlosen Durchkommen zu gewähren. Verkehrsteilnehmer müssen sich angemessen verhalten (§3 StVO), d.h.: Sie haben ihre Fahrweise den Witterungsverhältnissen anzupassen.

Und wenn es doch mal nicht so läuft, wie es sollte?

Dann sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Nutzen Sie unseren digitalen Mängelmelder, das Anregungs- und Ereignismanagement AEM. Über die kostenfreie App können Sie ganz bequem Mängel an die Stadt melden. Nur, wenn wir die Probleme kennen, können wir sie beheben.



Laden Sie sich die mobile Version des AEM ganz einfach kostenfrei im Appstore Ihres Smartphones herunter. Geben Sie dazu das Stichwort „AEM“ in das Suchfenster ein. Damit können Ideen und Anregungen jederzeit und von jedem Ort aus gemeldet werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Impressum

Stadt Gudensberg
Kasseler Str. 2, 34281 Gudensberg
Telefon: 05603 933-0
E-Mail: info@stadt-gudensberg.de

www.gudensberg.de



GUDENSBERG



Fotos: Adobe Stock

Sicher leben in Gudensberg

Was tun, wenn der Winter kommt?

Die wichtigsten Fragen und Antworten für Bürger zum Winterdienst

Bitte an Fahrzeugeigentümer:

Achten Sie darauf, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug so parken, dass die Räumung der Straßen nicht behindert wird. Die städtischen Mitarbeiter sind angewiesen, in solchen Fällen die Straße im Zweifel nicht zu räumen.

Wozu dieser Flyer?

Wie in fast allen hessischen Kommunen ist der Winterdienst innerhalb der Stadt Gudensberg und die Verteilung der Aufgaben zwischen Stadt und Anwohnern in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Sie ist u.a. auf der Homepage www.gudensberg.de zu finden.

In diesem Flyer erfahren Sie, was Sie als Anlieger beim Winterdienst beachten müssen.

Wer ist Anlieger?

Anlieger sind alle Besitzer von Grundstücken, die an eine Straße bzw. einen Weg in einer bebauten Ortslage angrenzen oder über diesen erreicht werden können. Das bedeutet, dass auch bei nicht direkt an eine Straße angrenzenden, hinten liegenden Grundstücken eine Pflicht zum Winterdienst besteht.

Als angrenzend gilt dabei auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

Wenn das Grundstück an mehrere Straßen angrenzt (z.B. Eckgrundstücke), müssen alle angrenzenden Gehwege geräumt werden, auch wenn es dort keinen direkten Zugang zum Grundstück gibt.

Bei Zweifeln über Ihre Verpflichtung zum Winterdienst wenden Sie sich bitte an uns. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Was ist, wenn sich öffentliche Flächen vor meinem Grundstück befinden?

Öffentliche Grünstreifen, Straßengräben, Böschungen und Stützmauern bis 10 Metern Breite zwischen Straße/Gehweg und dem Anliegergrundstück heben die Anliegerschaft nicht auf. Die Pflicht zum Winterdienst besteht.

 Als Gehwege gelten auch Treppenanlagen, die bei Schnee- und Eisbefall vom Anlieger geräumt werden müssen.

Wann muss ich Schnee räumen?

Nach dem ersten Schneefall, müssen Anwohner ihre angrenzenden Gehwege in der Hauptverkehrszeit von Schnee und Eis befreien. (montags - freitags zwischen 7 - 20 Uhr, samstags 8 - 20 Uhr, sonntags 9 -20 Uhr).

Wie lautet die Regel bei Straßen mit einseitigem Gehweg?

Grundsätzlich gilt: In geraden Jahren (2024, 2026...) sind die Anlieger, die den Bürgersteig auf ihrer Seite haben, winterdienstpflichtig. In ungeraden Jahren (2023, 2025...) sind die Anlieger winterdienstpflichtig, bei denen sich der Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite ihres Grundstücks befindet.

Wie viel Schnee muss ich räumen?

Wichtig ist, für durchgehend begehbare Bürgersteige zu sorgen. Dazu sollte der Schnee in einer Breite von ca. 1,50 m geräumt werden. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mind. 1,25 m zu räumen.

Wo soll ich den Schnee hinschieben?

Schnee darf nicht auf die Straße geschoben werden, sondern muss außerhalb des Verkehrsraumes gelagert werden.

Was ist bei Straßen ohne Gehweg?

Bei Straßen ohne Gehweg ist bei Schneeglätte für jedes Hausgrundstück ein Zugang vom Hauseingang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu räumen.

Noch nicht ausgebaut Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, von Schnee und Eis befreit werden.

Darf ich Salz streuen?

Da Salz für unsere Umwelt viele Nachteile birgt, sollte es nicht, und wenn doch, nur in geringen Mengen, verwendet werden. Als Alternativen eignen sich sog. „abstumpfende Streumittel“ wie Split, Sand, Granulat oder Kies.

Auf meinem Grundstück steht kein Haus. Muss ich trotzdem Schnee räumen?

Ja, auch bei unbebauten Grundstücken besteht die Pflicht zum Winterdienst.

Was ist mit Bushaltestellen?

Bushaltestellen sind Teil des Gehwegs und liegen daher in der Verantwortung des Anliegers. Es ist seine Pflicht, einen angemessenen Zugang im Ein- und Ausstiegsbereich auf der Länge des Busses von Schnee zu befreien.

